

Vereinfachte Übersicht über Status und deren Bedeutung

Aus dieser stark vereinfachten grafischen Übersicht können keine Rechtsansprüche abgeleitet werden. Im Einzelfall gelten ausnahmslos die einschlägigen Gesetzesbestimmungen.

14.02.2019

Status	Erklärung	Dauer	Gesundheitswesen	Erwerbstätigkeit	Familiennachzug	Wohnen /Wohnsitznahme	Integrationsförderung	Ausbildung	Steuern und Sonderabgabe	Subsidiäre Bedarfsleistung bei Notwendigkeit	Reisen ins Ausland
N Asylsuchende	SEM hat über das Asylgesuch der Person noch nicht entschieden	Bis Entscheid vom SEM erfolgt	Obligatorische Grundversicherung	Sperrfrist: frühestens 3 Monate nach Einreichung Asylgesuch Arbeitgeber/in muss Bewilligungsgesuch zur Erwerbstätigkeit beim MIKA stellen und Entscheid abwarten. Inländervorrang sowie orts- berufs- und branchenübliche Lohn und Arbeitsbedingungen sind einzuhalten	Nicht möglich	Zuweisungsentscheid in den Kanton durch das SEM Aufenthalt in durch KSD zugewiesener Unterkunft Kantonswechsel nur möglich bei Anspruch auf Einheit der Familie, bei Vorliegen einer schwerwiegenden Gefährdung oder bei Zustimmung beider Kantone; Gesuchseinreichung beim SEM, Entscheid durch das SEM	Kein Anspruch auf Integrationsmassnahmen Teilnahme an Sprachkursen und Beschäftigungsprogrammen möglich	Besuch der obligatorischen Schulzeit Weitere Berufs- und Bildungsangebote: Prüfung im Einzelfall	Quellenbesteuerung Seit 1.1.2018 keine zusätzliche Sonderabgabe bei Erwerbstätigkeit mehr. Die Sonderabgabe auf Vermögenswerten bleibt bestehen.	Finanzielle Unterstützung nach Asylansätzen	Grundsätzlich nicht erlaubt In begründeten Ausnahmefällen (z.B. bei schwerer Krankheit/Tod von Familienangehörigen oder für grenzüberschreitende Reisen, die vom Schul- oder Ausbildungsbetrieb vorgeschrieben sind) kann das SEM eine Auslandsreise (ohne Heimat- oder Herkunftsstaat) bewilligen, Antrag ist beim MIKA einzureichen
Ausweis F Vorläufige Aufnahme Ausländer	Asylgesuch der Person wurde abgelehnt, die Wegweisung der Person ist jedoch nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar	1 Jahr, verlängerbar Antrag auf Ausweis B (Härtefall) möglich, Anspruch auf vertiefte Prüfung nach 5-jährigem Aufenthalt in der Schweiz	Obligatorische Grundversicherung	Arbeitgeber muss Erwerbstätigkeit beim MIKA melden (kostenlos), Arbeitsaufnahme unmittelbar nach Meldeerstattung zulässig Arbeitgeber muss die orts-, berufs- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen einhalten	Ehegatten/eingetragene Partner und minderjährige Kinder können frühestens drei Jahre nach Erteilung der vorläufigen Aufnahme nachgezogen und in die vorläufige Aufnahme einbezogen werden Voraussetzungen: Zusammenwohnen, bedarfsgerechte Wohnung, keine Sozialhilfeabhängigkeit und kein Bezug von Ergänzungsleistungen, mündliche Sprachkenntnisse Niveau GER A1 oder Anmeldung Sprachkurs mit Ziel Niveau GER A1, Nachzugsfristen sind einzuhalten, kein Rechtsmissbrauch, keine sonstigen Widerrufsgründe Gesuchseinreichung beim MIKA, Entscheid durch SEM	Zuweisungsentscheid in den Kanton durch das SEM Bei wirtschaftlicher Selbständigkeit: freie Wohnsitzwahl im Kanton, ansonsten Aufenthalt in durch KSD zugewiesener Unterkunft Kantonswechsel nur möglich bei Anspruch auf Einheit der Familie, bei Vorliegen einer schwerwiegenden Gefährdung oder bei Zustimmung beider Kantone; Gesuchseinreichung beim SEM, Entscheid durch das SEM	Anspruch Integrationsmassnahmen	Besuch der obligatorischen Schulzeit Alle Berufs- und Bildungsangebote offen	Quellenbesteuerung Seit 1.1.2018 keine zusätzliche Sonderabgabe bei Erwerbstätigkeit mehr. Die Sonderabgabe auf Vermögenswerten bleibt bestehen.	Finanzielle Unterstützung nach Asylansätzen	Grundsätzlich nicht erlaubt In begründeten Ausnahmefällen (z.B. bei schwerer Krankheit/Tod von Familienangehörigen, für grenzüberschreitende Reisen, die vom Schul- oder Ausbildungsbetrieb vorgeschrieben sind, aus humanitären Anordnungen der vorläufigen Aufnahme auch aus anderen Gründen) kann das SEM eine Auslandsreise (ohne Heimat- oder Herkunftsstaat) bewilligen, Antrag ist beim MIKA einzureichen
Ausweis F Vorläufige Aufnahme Flüchtling	Person ist zwar als Flüchtling anerkannt, hat jedoch wegen Asylausschlussgründen (z.B. erst durch Ausreise oder durch Verhalten nach der Ausreise zum Flüchtling geworden, asylunwürdig wegen Begehung verwerflicher Handlungen) kein Asyl erhalten	1 Jahr, verlängerbar Antrag auf Ausweis B (Härtefall) möglich, Anspruch auf vertiefte Prüfung nach 5-jährigem Aufenthalt in der Schweiz	Obligatorische Grundversicherung	Arbeitgeber muss Erwerbstätigkeit beim MIKA melden (kostenlos), Arbeitsaufnahme unmittelbar nach Meldeerstattung zulässig Arbeitgeber muss die orts-, berufs- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen einhalten	Ehegatten/eingetragene Partner und minderjährige Kinder können frühestens drei Jahre nach Erteilung der vorläufigen Aufnahme nachgezogen und in die vorläufige Aufnahme einbezogen werden Voraussetzungen: Zusammenwohnen, bedarfsgerechte Wohnung, keine Sozialhilfeabhängigkeit und kein Bezug von Ergänzungsleistungen, mündliche Sprachkenntnisse Niveau GER A1 oder Anmeldung Sprachkurs mit Ziel Niveau GER A1, Nachzugsfristen sind einzuhalten, kein Rechtsmissbrauch, keine sonstigen Widerrufsgründe Besonderheit: Gesuchseinreichung beim MIKA, Entscheid durch SEM	Zuweisungsentscheid in den Kanton durch das SEM Freie Wohnsitzwahl im Kanton Kantonswechsel gleich wie bei vorläufig aufgenommenen Ausländern, zusätzlich besteht ein Anspruch auf Kantonswechsel, wenn keine Widerrufsgründe nach Artikel 63 AIG vorliegen; Gesuchseinreichung beim SEM, Entscheid durch das SEM	Anspruch Integrationsmassnahmen	Besuch der obligatorischen Schulzeit Alle Berufs- und Bildungsangebote offen	Quellenbesteuerung	Sozialhilfe nach den ordentlichen Bestimmungen/SKOS-Ansätzen Gleichbehandlung wie Inländer	Grundsätzlich erlaubt. Reisen ins Heimat- oder Herkunftsland sind jedoch ein Grund für den Widerruf der Flüchtlingseigenschaft. Antrag Reiseausweis für Flüchtlinge beim MIKA, Entscheid durch das SEM Reiseausweis ist in der Regel 5 Jahre gültig, erlaubt aus der Schweiz aus- und wieder einzureisen.
Ausweis B Anerkannte Flüchtlinge	Person ist als Flüchtling anerkannt und ihr wurde Asyl gewährt	1 Jahr, verlängerbar	Obligatorische Grundversicherung	Arbeitgeber muss Erwerbstätigkeit beim MIKA melden (kostenlos), Arbeitsaufnahme unmittelbar nach Meldeerstattung zulässig Arbeitgeber muss die orts-, berufs- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen einhalten	Nachzug von Ehegatten/eingetragenen Partnern und minderjährigen Kindern unter folgenden Voraussetzungen möglich: Zusammenwohnen, bedarfsgerechte Wohnung, keine konkrete Gefahr einer erheblichen und fortgesetzten Sozialhilfeabhängigkeit, mündliche Sprachkenntnisse Niveau GER A1 oder Anmeldung Sprachkurs mit Ziel Niveau GER A1, Nachzugsfristen sind einzuhalten, kein Rechtsmissbrauch, keine sonstigen Widerrufsgründe	Aufenthaltsbewilligung ist gültig für den Kanton, der sie ausgestellt hat. Anspruch auf Kantonswechsel, sofern keine Widerrufsgründe vorliegen; Zuzugskanton muss Kantonswechsel bewilligen	Anspruch Integrationsmassnahmen	Besuch der obligatorischen Schulzeit Alle Berufs- und Bildungsangebote offen	Quellenbesteuerung Keine Sonderabgabe bepflicht	Sozialhilfe nach den ordentlichen Bestimmungen/SKOS-Ansätzen Gleichbehandlung wie Inländer	Grundsätzlich erlaubt. Reisen ins Heimat- oder Herkunftsland sind jedoch ein Grund für den Widerruf der Flüchtlingseigenschaft und des Asyls. Antrag Reiseausweis für Flüchtlinge beim MIKA, Entscheid durch das SEM Reiseausweis ist in der Regel 5 Jahre gültig, erlaubt aus der Schweiz aus- und wieder einzureisen.
Ausreisepflichtige	Asylgesuch der Person wurde abgelehnt, die Person ist verpflichtet die Schweiz zu verlassen	-	Notfallversorgung	Erwerbstätigkeit ist untersagt	Nicht möglich	Aufenthalt in zugewiesener Unterkunft für ausreisepflichtige Personen	keine Integrationsförderung	Besuch der obligatorischen Schulzeit	keine Sonderabgabe und/oder Steuerabgabe, da jede Erwerbstätigkeit Schwarzarbeit ist	Nothilfe nach Asylansätzen	-
Ausweis B EU/EFTA (nicht Asyl)	Anspruch auf Aufenthaltsbewilligung, wenn - ein Arbeitsvertrag für mindestens ein Jahr oder unbefristet vorliegt - oder eine selbständige Erwerbstätigkeit nachgewiesen wird - oder ausreichende finanzielle Mittel und ein umfassender Krankenversicherungsschutz vorliegen	5 Jahre, verlängerbar	Obligatorische Grundversicherung	Unbeschränkte Berechtigung zur Erwerbstätigkeit in der ganzen Schweiz Bei Zulassung zwecks Nichterwerbstätigkeit muss Bewilligung vom Amt für Migration und Integration Kanton Aargau (MIKA) umgeschrieben werden	Anspruch auf Familiennachzug für Ehegatten/ eingetragene Partner, Verwandte in absteigender Linie unter 21 Jahren und bei Studierenden der Ehegatte und die unterhaltsberechtigten Kinder, wenn bei Einreise gemeinsame und bedarfsgerechte Wohnung, Verwandte in aufsteigender Linie und absteigender Linie, die 21 Jahre alt sind oder älter wenn zusätzlich Unterhaltsgewährung	Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA ist gültig für die ganze Schweiz, daher freie Wohnsitzwahl, Kantonswechsel ist nicht bewilligungspflichtig, Anmeldung am neuen Wohnort genügt	Zugang zu subventionierten Integrationsangeboten	Besuch der obligatorischen Schulzeit Alle Berufs- und Bildungsangebote offen	Quellenbesteuerung	Sozialhilfe nach den ordentlichen Bestimmungen/SKOS-Ansätzen Gleichbehandlung wie Inländer	Erlaubt
Ausweis C EU/EFTA (nicht Asyl)	Ermittlung Niederlassungsbewilligung je nach Nationalität nach 5 oder 10 Jahren in der Schweiz, sofern keine Widerrufsgründe vorliegen und je nach Nationalität die Integrationskriterien erfüllt sind	Unbefristet (bei Ablauf der Kontrollfrist von 5 Jahren muss Ausweis C EU/EFTA verlängert werden)	Obligatorische Grundversicherung	Unbeschränkte Berechtigung zur Erwerbstätigkeit in der ganzen Schweiz	Anspruch auf Familiennachzug für Ehepartner/ eingetragene Partner, Verwandte in absteigender Linie unter 21 Jahren und bei Studierenden der Ehegatte und die unterhaltsberechtigten Kinder, wenn bei Einreise gemeinsame und bedarfsgerechte Wohnung, Verwandte in aufsteigender Linie und absteigender Linie, die 21 Jahre alt sind oder älter wenn zusätzlich Unterhaltsgewährung	Niederlassungsbewilligung EU/EFTA ist gültig für die ganze Schweiz, daher freie Wohnsitzwahl, Kantonswechsel ist nicht bewilligungspflichtig, Anmeldung am neuen Wohnort genügt	Zugang zu subventionierten Integrationsangeboten	Besuch der obligatorischen Schulzeit Alle Berufs- und Bildungsangebote offen	ordentliches Steuerverfahren	Sozialhilfe nach den ordentlichen Bestimmungen/SKOS-Ansätzen Gleichbehandlung wie Inländer	Erlaubt
Ausweis B Drittstaats-Angehörige (nicht Asyl)	Zulassung für Aufenthalt an bestimmten Zweck gebunden - Erwerbstätigkeit - Verbleib bei der Familie - Aus- und Weiterbildung - Rentnerin/Renter - medizinische Behandlung	1 Jahr, verlängerbar	Obligatorische Grundversicherung	Für die Zulassung zwecks Erwerbstätigkeit gelten die Bedingungen von Art. 18 - 26 des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG); nach erstmaliger Zulassung zur Erwerbstätigkeit ist Stellenwechsel i.d.R. ohne weitere Bewilligung schweizweit erlaubt Nach der Zulassung zwecks Verbleib bei der Familie: Stellenantritt und -wechsel ohne weitere Bewilligung schweizweit erlaubt	Nachzug von Ehegatten/eingetragenen Partnern und minderjährigen Kindern unter folgenden Voraussetzungen möglich: Zusammenwohnen, bedarfsgerechte Wohnung, keine Sozialhilfeabhängigkeit und kein Bezug von Ergänzungsleistungen, mündliche Sprachkenntnisse Niveau GER A1 oder Anmeldung Sprachkurs mit Ziel Niveau GER A1, Nachzugsfristen sind einzuhalten, kein Rechtsmissbrauch, keine sonstigen Widerrufsgründe	Aufenthaltsbewilligung ist gültig für den Kanton, der sie ausgestellt hat. Anspruch auf Kantonswechsel, wenn keine Arbeitslosigkeit und keine Widerrufsgründe nach Art. 62 AIG vorliegen, Zuzugskanton muss Kantonswechsel bewilligen	Zugang zu subventionierten Integrationsangeboten	Besuch der obligatorischen Schulzeit Alle Berufs- und Bildungsangebote offen	Quellenbesteuerung	Sozialhilfe nach den ordentlichen Bestimmungen/SKOS-Ansätzen Gleichbehandlung wie Inländer Sozialhilfe-Bezug kann Widerrufgrund sein	Erlaubt
Ausweis C Drittstaats-Angehörige	Niederlassungsbewilligung Erteilung nach 10 Jahren in der Schweiz, sofern keine Widerrufsgründe vorliegen und Integrationskriterien erfüllt sind	Unbefristet (bei Ablauf der Kontrollfrist von 5 Jahren muss Ausweis C verlängert werden)	Obligatorische Grundversicherung	Unbeschränkte Berechtigung zur Erwerbstätigkeit in der ganzen Schweiz	Anspruch auf Nachzug von Ehegatten/eingetragenen Partnern und minderjährigen Kindern unter folgenden Voraussetzungen: Zusammenwohnen, bedarfsgerechte Wohnung, keine Sozialhilfeabhängigkeit und kein Bezug von Ergänzungsleistungen, mündliche Sprachkenntnisse Niveau GER A1 oder Anmeldung Sprachkurs mit Ziel Niveau GER A1, Nachzugsfristen sind einzuhalten, kein Rechtsmissbrauch, keine sonstigen Widerrufsgründe	Niederlassungsbewilligung ist gültig für den Kanton, der sie ausgestellt hat. Anspruch auf Kantonswechsel, sofern keine Widerrufsgründe nach Art. 63 AIG vorliegen; Zuzugskanton muss Kantonswechsel bewilligen	Zugang zu subventionierten Integrationsangeboten	Besuch der obligatorischen Schulzeit Alle Berufs- und Bildungsangebote offen	Ordentliches Steuerverfahren	Sozialhilfe nach den ordentlichen Bestimmungen/SKOS-Ansätzen Gleichbehandlung wie Inländer Sozialhilfe-Bezug kann Widerrufgrund sein	Erlaubt